

Testatsexemplar

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2025

der

**WERTESTARTER - Stiftung für Christliche Wertebildung
Haiger**

BESTÄTIGUNGSVERMERK
DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

SCHOMERUS

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die WERTESTARTER - Stiftung für Christliche Wertebildung, Haiger:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der WERTESTARTER - Stiftung für Christliche Wertebildung, Haiger, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Stiftungstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

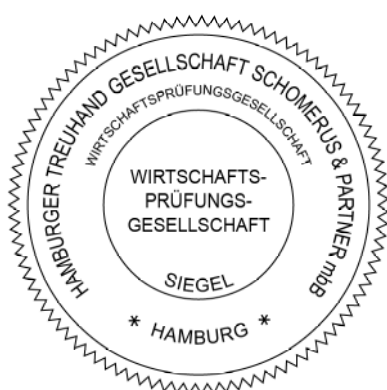
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Stiftungstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 26. August 2026

**Hamburger Treuhand Gesellschaft
Schomerus & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Berlin**



Lehmann

Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dieser Bestätigungsvermerk wurde im Original digital signiert. Er ist nur gültig mit der zugehörigen digitalen Signatur.

Anlagen

SCHOMERUS

Bilanz zum 31. Dezember 2025

WERTESTARTER - Stiftung für Christliche Wertebildung, Haiger

AKTIVA

	31.12.2025 €	31.12.2024 T€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	701,00	1
II. Sachanlagen	5.474,00	7
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	0,00	25
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	698.386,50	698
3. Sonstige Ausleihungen	<u>1.817.333,32</u>	<u>2.243</u>
	2.521.894,82	2.974
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	30.997,00	20
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>42.542,52</u>	<u>44</u>
	73.539,52	64
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>1.124.942,59</u>	874
	1.198.482,11	938
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>188,92</u>	7
	<u>3.720.565,85</u>	<u>3.919</u>

PASSIVA

	31.12.2025 €	31.12.2024 T€
A. Eigenkapital		
I. Grundstockkapital		
1. Errichtungskapital	500.000,00	500
2. Zustiftungskapital	<u>202.500,00</u>	<u>203</u>
	702.500,00	703
II. Ergebnisrücklagen	1.040.869,46	927
III. Ergebnisvortrag	<u>1.472.659,13</u>	<u>1.778</u>
	3.216.028,59	3.408
B. Rückstellungen	17.400,00	13
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.864,40	19
2. Verbindlichkeiten aus erteilten Zusagen	304.500,00	329
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>119.130,19</u>	<u>128</u>
	436.494,59	476
D. Rechnungsabgrenzungsposten	50.642,67	22
	<u>3.720.565,85</u>	<u>3.919</u>

Haiger, den 7. August 2026

Joannes Nehlsen, Generalbevollmächtigter

Gewinn- und Verlustrechnung 2025

WERTESTARTER - Stiftung für Christliche Wertebildung, Haiger

	2025 €	2024 T€
1. Erträge aus Spenden	1.320.778,47	1.180
2. Sonstige betriebliche Erträge	125.902,08	83
3. Aufwendungen aus der Weiterleitung von Spenden	-658.672,09	-934
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-201.081,25	-182
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-48.389,43</u>	<u>-40</u>
	-249.470,68	-222
5. Abschreibungen	-2.272,99	-6
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-385.624,04	-658
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	40.745,00	43
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.490,71	17
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	<u>-390.000,00</u>	<u>0</u>
10. Jahresergebnis	-191.123,54	-497
11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.777.155,52	2.235
12. Entnahmen aus Ergebnismrücklagen	93.445,74	44
13. Einstellungen in Ergebnismrücklagen	<u>-206.818,59</u>	<u>-5</u>
14. Ergebnisvortrag	<u>1.472.659,13</u>	<u>1.777</u>

Anlagenspiegel

Entwicklung des Anlagevermögens 2025

WERTESTARTER - Stiftung für Christliche Wertebildung, Haiger

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
	01.01.2025 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2025 €	01.01.2025 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2025 €	31.12.2025 €	31.12.2024 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	12.293,71	0,00	0,00	12.293,71	11.472,71	120,00	0,00	11.592,71	701,00	821,00
II. Sachanlagen	21.302,64	499,99	499,99	21.302,64	14.175,64	2.152,99	499,99	15.828,64	5.474,00	7.127,00
III. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen	25.000,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	698.386,50	0,00	0,00	698.386,50	0,00	0,00	0,00	0,00	698.386,50	698.386,50
3. Sonstige Ausleihungen	2.242.999,99	0,00	35.666,67	2.207.333,32	0,00	390.000,00	0,00	390.000,00	1.817.333,32	2.242.999,99
	<u>2.966.386,49</u>	<u>0,00</u>	<u>60.666,67</u>	<u>2.905.719,82</u>	<u>0,00</u>	<u>390.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>390.000,00</u>	<u>2.515.719,82</u>	<u>2.966.386,49</u>
	<u>2.999.982,84</u>	<u>499,99</u>	<u>61.166,66</u>	<u>2.939.316,17</u>	<u>25.648,35</u>	<u>392.272,99</u>	<u>499,99</u>	<u>417.421,35</u>	<u>2.521.894,82</u>	<u>2.974.334,49</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater - Rechtsanwälte – Wirtschaftsprüfer

Stand 1. Juli 2025

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für alle Aufträge (insbesondere Prüfung, Steuer- und Rechtsberatung, Geschäftsbesorgung und Prozessführung), die die nachfolgenden Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (mbB) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) für Auftraggeber (im Folgenden: Auftraggeber oder Mandant) erbringen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist:

- Schomerus & Partner mbB
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
(Amtsgericht Hamburg PR 361)
- Hamburger Treuhand Gesellschaft Schomerus & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Amtsgericht Hamburg PR 7)
- Schomerus & Partner mbB
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
(Amtsgericht Charlottenburg PR 691 B)
- Schomerus Compliance GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
(Amtsgericht Hamburg HRB 27694)
- Schomerus Service GmbH
(Amtsgericht Hamburg HRB 6193)

Die vorstehend genannten Gesellschaften werden nachfolgend im Einzelnen oder gemeinsam als "SCHOMERUS" bezeichnet.

Die Einbeziehung der AAB ist auf Dauer ausgerichtet und erstreckt sich im Rahmen einer dauerhaften Mandatsbeziehung auf alle zukünftigen Aufträge des Mandanten und Rechtsbeziehungen.

- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen SCHOMERUS und dem Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.
- (3) SCHOMERUS ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags sachverständige Personen (u.a. Mitarbeiter), fachkundige Dritte (insbesondere eine der in Abs. 1 genannten Gesellschaften) sowie datenverarbeitende Unternehmen (insbesondere DATEV eG und Microsoft Ireland Operations Ltd.) heranzuziehen.

2. Umfang und Gegenstand des Auftrages/Mandates

- (1) Für den Umfang der von SCHOMERUS zu erbringenden Leistung ist stets der erteilte (Einzel-)Auftrag maßgebend. Mit der Auftragserteilung im anwaltlichen Mandat ist eine steuerliche Beratung nicht verbunden. Eine derartige Beauftragung bedarf vielmehr eines gesonderten Auftrages. Das gleiche gilt bei Erteilung eines Steuerberatungsauftrages hinsichtlich der davon ebenfalls nicht umfassten anwaltlichen Beratung. Die Beratung auch in Fragen ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung, soweit sich nicht aus dem Gegenstand und/oder der Natur des Auftrags etwas anderes ergibt. Getroffene berufliche Äußerungen unterliegen grundsätzlich einem Prognoserisiko und können nicht vollständig antizipiert werden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht oder ein Amt zu einem anderen Ergebnis gelangt, insbesondere auf der Grundlage anderweitig, zum Zeitpunkt der Beratung noch nicht bekannter Tatsachen.

- (2) Gegenstand des Auftrags ist stets die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter rechtlicher, steuerlicher oder wirtschaftlicher Erfolg.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist SCHOMERUS nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Forderung hinzuweisen.

3. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung, insbesondere zur Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben, der Mitteilung aller notwendigen oder bedeutsamen Informationen, ggf. auf Aufforderung in schriftlicher Form, sowie der möglichst frühzeitigen und vollständigen Übermittlung notwendiger Unterlagen, verpflichtet. Der Auftraggeber wird SCHOMERUS geeignete Auskunftspersonen benennen.

- (2) SCHOMERUS ist berechtigt, die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Unterlagen (z.B. Schriftstücke, Urkunden) als richtig zugrunde zu legen, es sei denn, die Unrichtigkeit ist ohne weitere Nachforschung offenkundig. Dies gilt auch für Buchführungs- und Entgeltabrechnungsaufträge. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies zumindest in Textform gesondert vereinbart worden ist.
- (3) Auf Verlangen von SCHOMERUS hat der Mandant die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einem von SCHOMERUS vorformulierten Dokument in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen von SCHOMERUS bestimmten Form zu bestätigen.
- (4) Der Mandant ist verpflichtet, die von SCHOMERUS im Rahmen der Auftragsdurchführung erstellten Unterlagen und Schriftsätze ohne weitere Aufforderung auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit des zu Grunde gelegten Sachverhalts zu prüfen und auf etwaige nicht nur geringfügige Fehler oder Unrichtigkeiten bzw. Lücken unverzüglich hinzuweisen. Dies gilt nicht für Rechtsmeinungen und/oder steuerliche Bewertungen.
- (5) Adressänderungen des Mandanten sind SCHOMERUS unaufgefordert und unverzüglich in Textform mitzuteilen. Kommt der Mandant dieser Pflicht nicht nach und kommt es insoweit zu Fehlleitungen und/oder Verzögerungen in der Zustellung, die ggf. dann auch zu Rechtsverlusten führen, so haftet SCHOMERUS für hieraus resultierende Schäden nicht, es sei denn, die Adressänderung war offenkundig.

4. Keine Pflicht zu mündlichen Auskünften / Keine Haftung

Telefonische verbindliche Auskünfte werden von SCHOMERUS nicht geschuldet. Soweit SCHOMERUS wunschgemäß gegenüber dem Mandanten telefonische Auskünfte erteilt, so stehen sie, sofern nicht im Einzelfall abweichend vereinbart oder aus dem Einzelfall anders ersichtlich, als erste und rechtlich noch unverbindliche Einschätzung stets unter dem Vorbehalt der Notwendigkeit einer vertieften Prüfung und ausdrücklichen Bestätigung, mindestens in Textform. Entwürfe von Darstellungen sind ebenfalls unverbindlich.

5. Schutz geistigen Eigentums

Der Mandant steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von SCHOMERUS gefertigten Berichte, Gutachten, Schriftstücke etc. nur für die eigenen Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe derartiger beruflicher Äußerungen an einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung von SCHOMERUS, mindestens in Textform, es sei denn, der Mandant ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet oder die Dokumente sind zur Veröffentlichung bestimmt. In der Regel macht SCHOMERUS die Weitergabe von beruflichen Äußerungen an Dritte davon abhängig, dass der Dritte die Geltung dieser Auftragsbedingungen anerkennt.

6. Verschwiegenheit, Datenverarbeitung und -schutz, Widerspruch, Einwilligung

- (1) SCHOMERUS ist nach Maßgabe der Gesetze zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen und Tatsachen, die SCHOMERUS im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, sowie über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Verpflichtung, mindestens in Textform, bindet.
- (2) Bei der Heranziehung von Dritten (s. Ziffer 1 Abs. 3) hat SCHOMERUS dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit gemäß Abs. 1 verpflichten.

- (3) SCHOMERUS ist befugt, ihnen anvertraute personen- und auftragsbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers bzw. des Auftrags im Rahmen elektronischer Datenverarbeitung zu nutzen, insbesondere zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten oder durch Dritte (s. Ziffer 1 Abs. 3) ebenso nutzen zu lassen. Die jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind von SCHOMERUS bzw. dem Dritten zu beachten.
- (4) **Sofern ein Mandant einen Vertrag mit SCHOMERUS geschlossen hat, kann SCHOMERUS dem Mandanten über eigene ähnliche Leistungen über die beim Vertragsschluss übersandten E-Mailadressen anbieten (§ 7 Abs. 3 UWG).**

Ein Widerspruch gegen diese Übersendung ist zu jeder Zeit durch den jeweiligen Adressaten möglich, beispielsweise durch Mitteilung an datenschutz@schomerus.de.

- (5) Zur Bearbeitung aller Angelegenheiten setzen wir das Produkt „Microsoft 365 business“ der Microsoft Corporation <https://privacy.microsoft.com/de-de/privacystatement>, ein. **Indem Sie uns im Nachgang zu dieser Information beauftragen, erklären Sie sich mit dieser Datenverarbeitung ausdrücklich einverstanden.**

Sie haben gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO das Recht Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit uns gegenüber zu widerrufen. Das hat zur Folge, dass wir für Sie dann nicht mehr tätig werden können.

- (6) Im Übrigen verweisen wir auf unsere Hinweise zur Datenverarbeitung, die Sie unter www.schomerus.de/datenschutz finden.

7. Haftungsausschluss, Ausschlussfristen

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Wirtschaftsprüfungsleistungen gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine vertragliche Haftungsbeschränkung im Einzelfall besteht, ist die Haftung von SCHOMERUS aus dem Auftragsverhältnis (Mandat) auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens auf EUR 10.000.000 begrenzt („Haftungshöchstbetrag“). Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die von SCHOMERUS vorsätzlich oder oberhalb der einfachen Fahrlässigkeit verursachten Schäden; ferner gilt sie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Fall einer Haftung der Hamburger Treuhand Gesellschaft Schomerus & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gilt die vorstehende Haftungsbeschränkung abweichend von vorstehendem Satz 1 bei jeder Form der Fahrlässigkeit; außerdem beträgt der Haftungshöchstbetrag in diesem Fall abweichend von Satz 1 EUR 4.000.000.
- (3) Die vereinbarte Haftungsbegrenzung nach Abs. 2 gilt von Beginn der Mandatsbeziehung mit dem Auftraggeber an, hat ggf. also rückwirkende Geltung. Im Zeitpunkt der Zeichnung dieser Vereinbarung bereits entstandene Haftungsansprüche, auf die sich die Haftungsbegrenzung auswirken könnte, sind SCHOMERUS nicht bekannt.
- (4) Die vereinbarte Haftungsbegrenzung nach Abs. 2 gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich der Mandatsbeziehung fallen. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen SCHOMERUS auch gegenüber Dritten zu.
- (5) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit SCHOMERUS bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung her, gilt der in Abs. 2 genannte Haftungshöchstbetrag für die betreffenden Ansprüche der Antragsteller insgesamt.
- (6) Der Haftungshöchstbetrag aus Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung bilden einen einheitlichen Schaden im Sinne des Abs. 2, für den insgesamt der Haftungshöchstbetrag gilt, und zwar ohne Rücksicht darauf, wann einzelne Schadenspositionen aufgetreten sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine Pflichtverletzung, wenn sie miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- (7) Der Anspruch auf Schadensersatz erlischt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von sechs Monaten Klage erhebt, nachdem

SCHOMERUS den Anspruch mindestens in Textform zurückgewiesen und dabei ausdrücklich auf diese Frist und die Rechtsfolge hingewiesen hat. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

- (8) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 6 unberührt.
- (9) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von SCHOMERUS.

8. Vergütung, Gesamtschuldner, Aufrechnung, Abtretung

- (1) Sofern keine gesonderte Vergütungsvereinbarung, mindestens in Textform, mit dem Mandanten getroffen wird, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) der Steuerberater und der Rechtsanwälte von SCHOMERUS für ihre Berufstätigkeit nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und somit ggf. nach einem Gegenstandswert. Soweit nach den gesetzlichen Regelungen kein gesetzlicher Gebührentatbestand für den Auftrag einschlägig ist, gilt für die Auftragsdurchführung die übliche Vergütung als vereinbart (§ 612 Abs. 2 BGB), wobei üblicherweise nach Zeitaufwand das Honorar zu bemessen ist. Das Honorar steht stets der beauftragten Gesellschaft zu.
- (2) Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der vereinbarten oder gesetzlichen Vergütung, wenn SCHOMERUS für sie in derselben Angelegenheit tätig wird. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch von SCHOMERUS ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (3) Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungs- und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an die beauftragte Gesellschaft in Höhe der Honorarforderung sicherungshalber ab. SCHOMERUS wird den Erstattungs- oder Zahlungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. SCHOMERUS ist befugt, eingehende und dem Mandanten zustehende Zahlungen mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen. SCHOMERUS ist berechtigt, angemessene Vorschüsse und Auslagensatz zu verlangen.
- (4) Rechnungen sind unverzüglich zur Zahlung fällig, soweit nicht im Einzelfall eine davon abweichende Regelung getroffen wurde.

9. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch SCHOMERUS. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 7.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden.
- (3) Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist.
- (4) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) von SCHOMERUS enthalten sind, können jederzeit von SCHOMERUS auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von SCHOMERUS enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechnen

diese, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von SCHOMERUS tunlichst vorher zu hören.

10. Beendigung des Vertrages

- (1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, kann der Mandant das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Das Kündigungsrecht steht auch SCHOMERUS zu, wobei eine Beendigung nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenden Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Kündigung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Kündigung sofort fällig.
- (2) Bei Kündigung des Vertrages durch SCHOMERUS sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf, unmittelbar bevorstehende Terminwahrnehmung). Weist SCHOMERUS im Fall einer Kündigung auf laufende Fristen und notwendige Handlungen des Auftraggebers unter Hinweis der Notwendigkeit einer Beauftragung eines anderen Berufsberechtigten besonders hin, so ist SCHOMERUS von weiteren Tätigkeiten entpflichtet, es sei denn, der Auftraggeber kann ohne schuldhaftes Zögern eine anderweitige Auftragsübernahme durch Dritte nicht bewirken und erklärt dies unverzüglich schriftlich.

11. Zurückbehaltungsrecht

SCHOMERUS kann die Herausgabe der Arbeitsergebnisse, Unterlagen, Dokumente und der Handakten verweigern, solange und soweit die Vergütungsansprüche nicht vollständig ausgeglichen sind. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Im Übrigen bewahrt SCHOMERUS die Unterlagen gemäß den gesetzlichen Fristen auf.

12. Elektronischer Schriftverkehr

- (1) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Datensicherheit mittels elektronischer Medien, insbesondere per E-Mail und Internet versandter Mitteilungen, nicht vollständig zu gewährleisten ist und auf diesem Wege versandte/erhaltene Schreiben, Satzsätze und Mitteilungen („Unterlagen“) etc. deshalb nicht wirksam vor dem Zugriff unbefugter Dritter und damit vor Missbrauch geschützt werden können. Datenverlust und Computerviren sind daher möglich. SCHOMERUS bietet dem Mandanten die Verschlüsselung des Datenaustausches an.
- (2) Soweit der Mandant von diesem Angebot keinen Gebrauch macht und soweit und solange der Mandant dem Einsatz des elektronischen Schriftverkehrs nicht anderweitig schriftlich oder per Mail widerspricht, gilt: Der wechselseitige Versand und Empfang von Unterlagen erfolgt in Kenntnis der vorstehenden Risiken. SCHOMERUS ist bis auf Widerruf berechtigt, die Kommunikation über Mail und Internet mit dem Mandanten und Dritten zu führen und übernimmt dabei keine Gewähr für Zugang, Vollständigkeit, Richtigkeit sowie rechtzeitige Kenntnisnahme der auf diesem Wege vom Mandanten versandten oder von ihnen empfangenen Unterlagen. Nutzt der Mandant diesen Übertragungsweg zur Kommunikation mit SCHOMERUS, hat er sich stets selbst gesondert vom Zugang und dessen Rechtzeitigkeit sowie der Vollständigkeit, der Richtigkeit und vor allem von der persönlichen Kenntnisnahme der von ihm auf diesem Wege versandten Mitteilungen zu vergewissern.

13. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht explizit darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich in Textform vereinbart ist.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt für

die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen. Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

- (3) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (4) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiter verwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmten Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (5) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (6) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

14. Ergänzende Bestimmungen in Steuersachen

Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass SCHOMERUS hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber SCHOMERUS alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass SCHOMERUS eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstandsvereinbarung

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist der Sitz der beauftragten Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig und nicht im Einzelfall anders vereinbart.

16. Streitschlichtung

SCHOMERUS ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

17. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

18. Änderungen und Ergänzungen/fremde AGB

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Textform.
- (2) Fremde AGB, Einkaufs- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers, abweichende Gerichtsstands- und Rechtswahlvereinbarungen entfalten keinerlei Wirkung.